

DIE ABSICHERUNG VON MANAGERN UND GESCHÄFTSFÜHRERN MIT SCHADENBEISPIELEN ERLÄUTERT



Peter Globert,
Claims Manager,
hendricks GmbH

Die Managerhaftpflichtversicherung (D&O Versicherung - Directors & Officers) sollte in der heutigen Zeit eine Basisabsicherung für jeden Manager oder Geschäftsführer darstellen. Die Zunahme von Inanspruchnahmen von Organen in Form hoher Euro Beträge steigt stetig an und dies nicht nur bei Großkonzernen (Quelle: Schadenabteilung der hendricks GmbH). Die Vorwürfe gegen versicherte Personen liegen oft begründet in Organisationsverschulden, Aufsichtspflichtverletzungen, Kalkulationsfehlern oder Verstößen gegen Compliance Vorschriften. Wir werden gleich bei den Schadenbeispielen sehen, dass es oft schwierig ist, im Vorfeld alles so zu organisieren, dass es zu keiner Pflichtverletzung kommen kann. Insofern ist eine Absicherung dieser Art aus meiner Sicht elementar wichtig.

Warum wird die D&O Absicherung noch nicht marktdurchdringend angeboten

Warum aber wird die D&O Versicherung nicht genauso wie die KfZ Versicherung oder die bAV von jedem Versicherungsmakler beim Kunden angeboten? Letztlich steht der Makler für sein Tun ebenfalls in der Haftung und eine Beratung im Hinblick auf die berufliche Haftung seines Kunden sollte ebenso im Fokus stehen.

Meine eigenen Jahrzehnte langen Erfahrungen im Außendienst haben mir verdeutlicht, dass der sehr komplexe Themenbereich in der D&O und die Schwierigkeit, den Markt ohne Unterstützung qualitativ sauber vergleichen können, viele Maklerkollegen abschreckt, das Thema letztlich auch in der Beratung mit aufzunehmen. Gerade bei kleineren oder mittelständischen Maklerbetrieben ist oft nicht die Zeit vorhanden, um sich auch noch mit Spezialgebieten fundiert auseinander zu setzen. Letztlich wird vom qualifizierten Versicherungsmakler ein sehr breites Wissensspektrum abverlangt.

Hinzu kommt in der D&O Sparte die herausfordernde Situation für einen Makler, in die ihn ein Schadenfall bringt. Ab dem Zeitpunkt eines Claims, also einer Inanspruchnahme einer versicherten Person, ist nicht mehr der Geschäftsführer der Gesprächspartner für den Makler, sondern „nur“ noch die VN, die im Regelfall die Vertragsinhaberin ist. Der Geschäftsführer oder Manger selbst wird ab Eintritt einer Inanspruchnahme dann quasi zur „Gegenpartei“ und wird dann nach Prüfung der Sachlage optimalerweise durch den Versicherer unterstützt. Dieser Sachverhalt trifft auf deutlich über 90% der D&O Schadenfälle zu. Diese Innenansprüche führen den betreuenden Makler in eine Zwickmühle, in der er sich ohne spezielles Fachwissen oder professionelles know-how nur schwierig bewegen kann.

Die Wichtigkeit der D&O und Schadenbeispiele

Aber warum ist die D&O Absicherung nun so elementar wichtig und wie kann eine Firma einen Geschäftsführer, Manager oder Vorstand in Anspruch nehmen?

Die Antwort ist ganz einfach und im Gesetz verankert. In Bezug auf Geschäftsführer einer GmbH regelt § 43 GmbHG die Haftung wie folgt: „Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.“

Für den Vorstand einer Aktiengesellschaft sieht es nicht anders aus. Hier re-

gelt der §93 (2) Aktiengesetz folgendes: „Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.“

Die Folge dieser Regelungen kann im Zweifel für versicherte Personen existenzbedrohend sein.

In den folgend aufgeführten D&O Schadenfällen konnten wir aus der Schadenabteilung heraus feststellen, dass keiner der Geschäftsführer oder Vorstände im Vorfeld damit gerechnet hätte, jemals in solch eine Situation zu gelangen. Die Tatsache einer vorhandenen D&O Absicherung war für alle Betroffenen sehr erleichternd.

Folgend möchte ich nun eine Reihe unterschiedlicher Möglichkeiten von Inanspruchnahmen aufzählen, damit verdeutlicht wird, auf welche Weise die Geschäftsleiter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für die VN wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung monetär belangt werden können.

- Bei einer Bank gab es einen Mitarbeiter, der einige Jahre lang Kundengelder in 6stelliger Höhe zunächst unbemerkt veruntreut hat. Diese Straftat wurde letztlich doch festgestellt und der Bankmitarbeiter wurde inhaftiert. Der Bank ist dadurch ein großer 6stelliger Euro Betrag als Schaden entstanden. Der D&O Fall liegt nun darin, dass der Geschäftsführer (vP) von der Bank (VN) aufgefordert wird, diesen Schaden zu ersetzen, da er seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sei.
- Bei einem mittelständischen Gewerbebetrieb hat das Finanzamt Unregelmäßigkeiten in der Buchhaltung festgestellt und fordert nun einen hohen Euro Betrag nachträglich ein. Unter anderem waren diverse Fahrtenbücher und andere Unterlagen nicht mehr aufzufinden. Der Fehler lag in einer nicht sachgemäß durchgeführten Buchführung und dies wurde lange Zeit nicht bemerkt. Der Betrieb geht auf den ehemaligen



Geschäftsführer zu, der zu dieser Zeit federführend tätig war und fordert von ihm den Betrag als Ausgleich an, der an das Finanzamt zu zahlen ist. Der Geschäftsführer habe die Buchhaltung besser kontrollieren müssen und für geordnete Abläufe sorgen müssen, dass so etwas nicht vorkomme.

- Ein Modehaus nimmt seinen Geschäftsführer wegen schlecht verlaufender Werbemaßnahmen monetär in Anspruch, da diese keinen Erfolg eingebracht haben. Dies hätte der Geschäftsführer vorab besser prüfen müssen und es sei dadurch Misswirtschaft betrieben worden. Der dezidiert aufgeführte Schaden, der dem Geschäftsführer angelastet wird, geht ebenfalls in einen 6stelligen Euro Bereich. Zudem wird zeitnah die Kündigung gegen den Geschäftsführer ausgesprochen.
- Bei einem sehr großen Elektronikunternehmen kommt es zu großen Verlusten nach der Unterzeichnung von Verträgen mit neuen Geschäftspartnern. Das Unternehmen nimmt den Geschäftsführer in Anspruch, da er diese Verträge im Vorfeld hätte besser recherchieren und prüfen müssen. Es entstand aufgrund der Fehlkalkulation ein Schaden in Millionen Höhe, der jetzt gegen den Geschäftsführer geltend gemacht wird.
- Bei einer Nahrungsmittelkette kommt es durch die eine Prokuristin im Einkauf aus Versehen zu einer falschen Bestellung einer Zutat. Diese Bestellungen sind vertraglich geregelt nicht rückgängig zu machen. Es entsteht dem Unternehmen ein Schaden in Höhe von 1,6 Mio Euro. Dieser Schaden wird gegen die Prokuristin geltend gemacht. Parallel dazu erhält sie die Kündigung. Aufgrund des Arbeitnehmerhaftungsprivilegs kann jedoch nur einen Schaden in Höhe von 100.000 Euro bei der Dame geltend gemacht werden. Der Restschaden für das Unternehmen in Höhe von 1,5 Mio Euro wird bei dem Geschäftsführer mit dem Hinweis auf mangelnde Überwachung der Prokuristin regressiert.
- Einer der Geschäftsführer eines weltweit agierenden Unternehmens wird durch Hacker per Mailverkehr dazu gebracht, über 1 Mio Euro auf ein asiatisches Konto zu transferieren. Es kam zeitnah heraus, dass dieser Mailverkehr ein „fake“ war (man nennt diese Fälle „fake president“). Neben der sofortigen Kündigung des Geschäftsführers wird auch der „falsch“ überwiesene Betrag bei diesem mit der Bitte geltend gemacht, den Betrag bis zum ... auf ein Firmenkonto zu erstatten. Erläuternd sei hier erwähnt, dass die fake president Fälle deutlich zunehmen. Die Hacker klinken sich sehr geschickt bereits Monate vor deren Aktivität Richtung „Opfer“ in den bestehenden Mailverkehr ein, sodass sie über Inhalte, Verhaltensweisen, möglicherweise auch private Dinge informiert sind. Der Betroffene merkt dadurch zunächst nicht, dass es sich um „fake“ Mails handelt. Die Kunst der Hacker, die Leute dazu zu bringen, Überweisungen auf „neue“ Kontoverbindungen zu anzuweisen, gelingt prozentual zwar nur wenig, aber wenn es gelingt, geht es meist um Millionenbeträge. Diese Konten werden dann innerhalb von Minu-

ten leer geräumt und Spuren zu diesen Verbrechen gibt es im Regelfall nicht.¹

Schadenfälle im D&O Bereich liegen im Regelfall meist über 50.000 Euro² (und gehen nicht selten in die Millionen Euro hinein. Die Personen, bei denen diese monetären Schäden dann geltend gemacht werden, sind immer diejenigen, die in ihrer Tätigkeit für die Versicherungsnehmerin als Entscheidungsträger agiert haben.

ToDo für den Versicherungsmakler

Auch, wenn es Kunden gibt, die bereits D&O Verträge besitzen, ist es oft nicht von Nachteil, die Wordings/das Bedingungsmerkmal zu vergleichen. Hier gilt wie in anderen Sparten auch, wer günstig abschließt, dem fehlen im Schadenfall möglicherweise wichtige Elemente in der Deckung. Gerade bei der aktuell steigenden Tendenz von D&O Schäden³ ist für die versicherten Personen ein sehr gutes Bedingungsmerkmal von hoher Bedeutung. Ergänzend sei erwähnt, dass die Prämien bundesweit aktuell für diese Verträge noch sehr gering sind.⁴

In der Art wie es ein Selbstverständnis im Markt ist, Kunden im Privatbereich eine Haftpflicht oder eine Berufsunfähigkeitsabsicherung anzubieten, so sollte es für einen Kunden, der federführend in einem Unternehmen tätig ist, ebenso selbstverständlich sein, D&O Beratung zu erfahren.

Entscheidungsträger in Firmen sollten sich aus meiner ganz persönlichen Sicht heraus selbstverständlich auch mit einer D&O Absicherung ausstatten. Zu dieser Annahme komme ich, da ich zahlreiche D&O Schäden begleite und täglich mit Betroffenen zu tun habe.

Diejenigen, die diese Versicherung nie in Anspruch nehmen, können sich ganz sicher glücklich schätzen. Aber diejenigen, die hiervon Gebrauch machen müssen, sind sehr froh, sich hier abgesichert zu haben. Wissen Sie, ob sie in den Jahren ihres Berufslebens zu den Betroffenen gehören oder nicht? ■

1 Schadenabteilung hendricks GmbH
 2 Schadenabteilung hendricks GmbH
 3 Schadenabteilung hendricks GmbH
 4 <https://versicherungsmonitor.de/2019/03/04/armon-versicherer-haben-deutlich-blut-gelassen/>